



# Berufskraftfahrer- qualifizierung

Grundqualifikation/Weiterbildung

# Berufskraftfahrerqualifizierung

Grundlage



EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003  
in der Fassung (EU) 2018/645 vom 18.04.2018

## Absicht:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit und Sicherheit des Fahrers
- Qualitätssicherung und
- Attraktivierung des Berufs des Kraftfahrers
- Vereinheitlichung der Ausbildung in Europa
- Emissionsreduktion

# Berufskraftfahrerqualifizierung

## Qualifikation und Ausbildung



### Zwei Säulen:

#### 1) Grundqualifikation

- Option mit Kombination von Unterrichtsteilnahme (in ermächtigten Ausbildungsstätten) und schriftlicher und mündlicher Prüfung (280 Stunden Unterricht, davon 20 Fahrstunden, 8 Stunden können auf einem besonderen Gelände oder am Simulator absolviert werden)

Bei Ausweitung von C auf D bzw. D auf C sind 70 Stunden Unterricht und 5 Fahrstunden erforderlich

- Beschleunigte Grundqualifikation (140 Stunden Unterricht, davon 10 Fahrstunden) und schriftlicher und mündlicher Prüfung; Einschränkung auf die führerscheinrechtlichen Altersbefristungen

Bei Ausweitung von C auf D bzw. D auf C sind 35 Stunden Unterricht und 2 ½ Fahrstunden erforderlich

- Option mit Beschränkung auf Prüfungen

#### 2) Weiterbildung



# Nationale Umsetzung

- Güterbeförderungsgesetz 1995
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
- Kraftfahrliniengesetz

*angepasst September 2006, enthalten nähere Bestimmungen (wie Zeitpunkte der Umsetzung, Zuständigkeiten usw.)*

- Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (erlassen 2008, geändert Dez. 2021) enthält die näheren Vorschriften wie die Berufskraftfahrerqualifizierung zu erfolgen hat

# Berufskraftfahrerqualifizierung Österreich

Grundqualifikation



- Option mit Beschränkung auf Prüfung

Prüfung gliedert sich in

- **theoretische Prüfung** und
- **praktischer Fahrprüfung**

# Grundqualifikation

Anmeldung zur Prüfung

Zuständige Behörde für die Prüfung ist der Landeshauptmann.

- Behörde muss mindestens 4 Prüfungstermine pro Jahr festlegen
- Anmeldung zur Prüfung hat **drei Wochen** (alt 6 Wochen) vor dem Prüfungstermin zu erfolgen
- Behörde hat den Prüfungswerber mindesten **zwei Wochen** (alt 3 Wochen) vor dem Prüfungstermin über Prüfungsort und Inhalte der Prüfung schriftlich zu verständigen.
- Bei Nichtbestehen kann die Prüfung frühestens nach **drei Wochen** (alt 6 Wochen) wiederholt werden.
- Es müssen nur jene Teile wiederholt werden, die nicht positiv absolviert wurden!



# Grundqualifikation

theoretische Prüfung



Theoretische Prüfung setzt sich zusammen aus:

1. Beantwortung von Multiple-Choice-Fragen  
(wurden aktuell überarbeitet)
2. Erörterung von Praxissituationen
3. Mündliche Prüfung

Für die mündlichen Prüfungsteile kann ein Dolmetscher beigezogen werden.

Die theoretische Prüfung hat insgesamt 4 ½ Stunden zu dauern, davon der mündliche Prüfungsteil 30 Minuten.

# Grundqualifikation

Umsetzung - theoretische Prüfung



## Prüfungsinhalte der theoretische Prüfung

### Sachgebiete der Anlage 1 GWB

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln (1a-1h)
2. Anwendung der Vorschriften (2a-2c)
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik (3a-3h)

# Grundqualifikation

praktische Fahrprüfung



Zwei Möglichkeiten:

- Praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3 GWB (Dauer: 90 Minuten)
  - Personen, die bereits eine Lenkberechtigung der Klassen C/D besitzen, z.B.
    - Führerscheinumschreiber (z.B. Heeresführerschein)
    - Personen, die die kombinierte Prüfung nicht absolviert haben)
- kombinierte Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG
  - Personen, die den Führerschein neu machen

# Grundqualifikation

praktische Prüfung - Inhalte



Bei der praktischen Fahrprüfung sind die Sachgebiete über das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit (Punkt 1. der Anlage 1) zu bewerten. Diese Prüfung hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen.

# Grundqualifikation

kombinierte praktische Prüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG



Kandidaten für die Fahrprüfung für die Klasse C(C1) und/oder D(D1), die die Grundqualifikation gemäß § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, [BGBl. Nr. 593/1995](#) idF [BGBl. I Nr. 153/2006](#), § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, [BGBl. Nr. 112/1996](#) idF [BGBl. I Nr. 153/2006](#) oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz – KfIG, [BGBl. I Nr. 203/1999](#) idF [BGBl. I Nr. 153/2006](#) erwerben wollen, können beantragen, dass die in Abs. 4 Z 3 genannte *Prüfungsfahrt um 45 Minuten auf insgesamt mindestens 90 Minuten ausgedehnt wird. Bei dieser Prüfungsfahrt ist das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten und hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen. Dabei gelten die ersten 45 Minuten dieser Prüfungsfahrt als die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt für die Erteilung der Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse und ist auch gesondert zu beurteilen.*

# Grundqualifikation

## Anrechnungen



- Bei Ausweitung von C auf D bzw. D auf C:  
**Sachgebiete 1.a – 1.d, 2.a und 3.a – f** (für beide Klassen geltende Sachgebiete)
- Befähigungsnachweis für den Güterverkehr  
**Sachgebiete 2.a** (Sozialvorschriften) **und 2.b** (Vorschriften für den Güterverkehr)
- Befähigungsnachweis für den Personenverkehr  
**Sachgebiete 2.a** (Sozialvorschriften) **und 2.c** (Vorschriften für den Personenkraftverkehr)
- Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer für den jeweiligen Schwerpunkt  
**komplette theoretische Prüfung**
- Praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG



# Grundqualifikation

theoretische Prüfung – Ablauf in Oberösterreich

- Beantwortung von Multiple-Choice-Fragen digital (auf Tablet)
- Erörterung von Praxissituationen und
- Mündliche Prüfung

(erfolgt durch die Prüfungskommission)

Prüfung wird an einem Tag abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung wird sofort das Prüfungszeugnis ausgehändigt.

# Grundqualifikation

Zahlen und Fakten - Oberösterreich



2022:

- 45 Prüfungstermine *mit*
- 980 Kandidaten (720 Klasse C /260 Klasse D) – ohne Wiederholer - *davon*
- 65 mit praktischer Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 GWB (ca. 7%)

Durchfallquote: ca. 7%



# Weiterbildung

wie

- 35 Stunden innerhalb von 5 Jahren,
- in Ausbildungseinheiten von mindestens 7 Stunden (**pro Tag max. 8 Stunden**)
- **Ausbildungseinheiten können aufgeteilt werden auf zwei aufeinander folgende Tage**  
(als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, zwei aufeinanderfolgende Werkzeuge (Sa und Montag) sowie Freitag bis Montag)
- Verwendung von Simulatoren zulässig
- Bereits absolvierte Weiterbildungen sind anzurechnen
- **max. 12 Stunden in Form von E-Learning möglich**



# Weiterbildung

wie (E-Learning)

Gemäß EU-Richtlinie ist bei E-Learning

- für hohe Qualität und die Wirksamkeit der Ausbildung zu sorgen,
- es dürfen nur solche Kenntnisbereiche (Sachgebiete) ausgewählt werden, bei denen der Einsatz der IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)-Instrumenten am effizientesten ist,
- es muss eine zuverlässige Nutzeridentifikation und
- geeignete Kontrollmöglichkeiten gewährleistet sein.

# Weiterbildung

wo

bei ermächtigten Ausbildungsstätten

- in regelmäßig benutzten (und behördlich bewilligten) Unterrichtsorten oder
- in nicht regelmäßig genutzten Unterrichtsorten (Außenkurse). Diese sind dem jeweiligen LH anzuzeigen. Behörde kann binnen einer Woche die Durchführung begründet untersagen.
- Kursgröße max. 25 Personen



# Weiterbildung

Ausbildungsstätten



Ausbildungsstätten benötigen eine Ermächtigung durch den Landeshauptmann.

Diese ist **unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen** zu erteilen, wenn die antragstellenden Ausbildungsstätte über

- ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal,
- geeignete Schulungsräume und
- Lehrmittel

verfügt.

(Die Behörde darf unangemeldete Kontrollen durchführen.)



# Weiterbildung

wer

Lenker von Kraftfahrzeugen, für die eine Lenkberechtigung der Klasse C1/C1E C/CE / D1/D1E D/DE erforderlich ist und die

- **in der Güterbeförderung oder**
- **im Werkverkehr**

unterwegs sind.

# Weiterbildung

was



*Aktualisierung der für den Beruf grundlegenden Kenntnisse, wobei die für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete zu vertiefen und zu wiederholen sind.*

**Besondere Betonung ist dabei zu legen:**

- auf die Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b., 1.d. 1.e., 1.f, 1.g., 1h. und 2.a.)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3.a., 3.c. und 3.d)
- Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a. und 1.c.)

Aus den drei Bereichen muss zumindest jeweils ein Sachgebiet absolviert werden!

Auf den konkreten Weiterbildungsbedarf soll soweit wie möglich eingegangen werden!



# Weiterbildung

## Anrechnungen

Angerechnet können werden:

1)

- absolvierte Gefahrgutlenker-Ausbildung gemäß 8.2 ADR
- Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß § 6 Abs. 1 Tiertransport-Ausbildungsverordnung

Ersetzen jeweils eine Ausbildungseinheit (7 Stunden) der Weiterbildung

2.)

Das Ablegen einer Lehrabschlussprüfung "Berufskraftfahrer" ersetzt die erste auf die Lehrabschlussprüfung folgende Weiterbildung!



# Ausnahmen

Lenker von

- Kraftfahrzeugen, deren nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, **wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird;**
- Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden, einschließlich Kraftfahrzeugen, **die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe eingesetzt werden;**
- Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zum Erwerb einer Lenkberechtigung oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden;
- **Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, das bzw. die der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.**
- ***Fahrzeugen, die im land- und forstwirtschaftlichen Werkverkehr eingesetzt werden bzw. aus der GewO 1994 ausgenommene (landwirtschaftliche) Fuhrwerksdienste durchführen.***

# Weiterbildung

Ausbilder - Qualifikation



Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

- Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung;
- Fahrschullehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)
- Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
- Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der Anlage 1 vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung *oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können*

# Weiterbildung

Ausbilder - Qualifikation



Die Ausbilder müssen den neuesten Stand der Vorschriften und Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung kennen sowie didaktische und pädagogische Kenntnisse nachweisen. Für den praktischen Teil der Ausbildung müssen die Ausbilder eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer oder eine entsprechende Fahrerfahrung, beispielsweise als Fahrlehrer für Lastkraftwagen, nachweisen.



# Weiterbildung

Zahlen und Fakten - Oberösterreich

*2022:*

- 550

*2023*

- 700

gemeldete Weiterbildungsveranstaltungen



# Weiterbildung

## Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung zur Ausbildungsstätte

Die Inhaber einer Ermächtigung gemäß § 13 sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 durchgeführt wird;
2. die zeitlichen Vorgaben in § 12 Abs. 3 eingehalten werden;
3. nur Ausbilder eingesetzt werden, die gemäß § 13 Abs. 5 fachlich geeignet sind und der Behörde vor dem ersten Einsatz gemeldet wurden;
4. Weiterbildungen nur an den von der Behörde genehmigten Unterrichtsorten oder im Rahmen von Außenkursen gemäß § 13 Abs. 6 durchgeführt werden;
5. die Kursgröße gemäß § 12 Abs. 4 nicht überschritten wird;
6. jede Weiterbildung spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde gemeldet wird;
7. jede Abweichung von den gemäß § 13 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen betreffend Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Qualitätssicherungssystem der Behörde zeitgerecht angezeigt wird.



# Fahrerqualifizierungsnachweis

1. Eintrag des Codes 95 erfolgt

- in den Führerschein
- auf der Fahrerbescheinigung

*oder*



# Fahrerqualifizierungsnachweis

## 2. Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der RL 2003/59/EG Für Lenker, die keine österreichische Lenkberechtigung besitzen

Seite 1

	FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS	(MITGLIEDSTAAT)
1.	2.	
6. LICHTBILD	3.	
	4a.	4b.
	4c.	(4d.)
	5a.	5b.
	7.	
	(8.)	
9.		

Seite 2

11.	9.	10.
	C1	
	C	
	D1	
	D	
	C1E	
	CE	
	D1E	
	DE	

1. Name  
2. Vorname  
3. Geburtsdatum und -ort  
4a. Ausstellungsdatum  
4b. Ablaufdatum  
4c. Ausstellungsbehörde  
5a. Führerscheinnummer  
5b. Seriennummer des Nachweises  
10. Gemeinschaftscode

(In den in Österreich ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweisen lautet Nr. 9: „Fahrzeugklasse“).

# Fahrerqualifizierungsnachweis

Fahren ohne FQN - Strafen



Zulassungsbesitzer:

darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;

(§ 103 Abs. 1 Z 3 KFG)

Strafrahmen: bis 5.000 Euro

Lenker:

Strafrahmen: bis 726 Euro

**1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln**

a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung

Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.

Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten, Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), vorausschauende Notbremssysteme (AEBS), Antiblockiersystem (ABS), Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) sowie andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme.

c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs

Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b, Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses, geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik, konstante Geschwindigkeit, ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck sowie Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.

d) Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen

Sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen, künftige Ereignisse vorhersehen, ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen, die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss, sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.

Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.

Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE

e) Verkehrssicherheit und toter Winkel

Veranschaulichung der Problematik des toten Winkels, insbesondere beim Rechtsabbiegen.

Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE

f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE

g) Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE

h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Nutzung von Automatikgetrieben, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.





<b>2. Anwendung der Vorschriften</b>
a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.
Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr Beförderungsgenehmigungen, im Fahrzeug mitzuführende Dokumente, Fahrverbote für bestimmte Straßen, Straßenbenutzungsgebühren, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.
Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.



<p><b>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik</b></p> <p>a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p>
<p>b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.</p>
<p>c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.</p>
<p>d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p>
<p>e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</p>
<p>f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</p>
<p>Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE</p> <p>g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter, Tiertransporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>
<p>Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE</p> <p>h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.</p>



# Vielen Dank für Ihr Aufmerksamkeit!